

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

19. Februar 2018

Antwort zur Anfrage 13157 betreffend Polizeiliche Grundversorgung auf dem Gemeindegebiet Wohlen

Sehr geehrter Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die im Polizeidekret definierten Aufgaben der Regionalpolizei relevant bleiben und die Regionalpolizei als Dienstleister der Gemeinde Wohlen nach dem Auszug der Kantonspolizei nicht Aufgaben der Kantonspolizei zu Lasten der Gemeinde – sprich dem Steuerzahler – übernehmen wird?

Antwort

Ausgangslage

Die Regionalpolizei Wohlen hat einen Gemeindevertrag mit den Gemeinden Villmergen, Dottikon, Dintikon, Hägglingen, Waltenschwil, Büttikon und Uezwil. Sie ist somit für die lokale Sicherheit in einem Einzugsgebiet von 36'251 (Stand 31.12.2017) Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig. Seit der Gründung der Regionalpolizei Wohlen im Jahr 2004 hat die Bevölkerung um 6'968 zugenommen. Das Bevölkerungswachstum hat eine direkte Auswirkung auf die Tätigkeiten der Regionalpolizei.

Mit der Initiative „Mehr Sicherheit für alle“ stimmte die Aargauer Bevölkerung im Jahr 2004 mit grossem Mehr einer Polizeidichte von 1:700 zu. In der Folge wurde zwischen Regierungsrat und Gemeindevertretern vereinbart, dass die Kantonspolizei (2/3) und die Regionalpolizeien (1/3) ihren Mannschaftsbestand kontinuierlich bis zum Sollbestand erhöhen. Die Regionalpolizei Wohlen erfüllt ihren Sollbestand per Ende 2016 (17 Mitarbeitende). Insgesamt verfügt der Kanton Aargau aber immer noch über eine der kleinsten Polizeidichte im schweizerischen Vergleich.

Zuständigkeiten

Gemäss § 2 des Polizeigesetzes des Kantons Aargau (PolG), gewährleisten Kanton und Gemeinden gemeinsam die öffentliche Sicherheit. Die Kantonspolizei nimmt die Führungsfunktion bei der allgemeinen Polizeitätigkeit wahr und kann zur Sicherstellung der Koordination und der einheitlichen Praxis der Polizeitätigkeit Weisungen erlassen.

Die Aufgaben der Kantonspolizei umfassen gemäss § 3 PolG Abs. 1:

- a) die Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 4 vorliegt,
- b) die Verhinderung von Straftaten,
- c) die Kriminalpolizei nach den Vorschriften des Strafprozessrechts,
- d) der Nachrichtendienst gemäss Bundesrecht,
- e) die Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen,
- f) die Koordination und die Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen,
- g) der Betrieb von Notrufzentralen,
- h) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Amtsstellen und Gemeinden in Sicherheitsfragen,
- i) die Aufsicht über private Sicherheitsdienste,
- j) die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997,
- k) die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007.

Die Regionalpolizeien sind für die lokale Sicherheit zuständig. Diese umfasst gemäss PolG § 4 Abs. 1:

- a) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung,
- b) das Sicherstellen der dauernden Einsatzbereitschaft von Polizeikräften oder eines Pikettendienstes,
- c) die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie des fliessenden Strassenverkehrs innerorts und auf Gemeindestrassen ausserorts,
- d) verwaltungspolizeiliche Aufgaben.

Die Kantonspolizei kann in Ausnahmefällen durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss PolG § 4 Abs. 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.

Den Inhalt der lokalen Sicherheit und den Katalog der übertragbaren Aufgaben wird durch den Grossen Rat im Polizeidekret festgelegt. Die letzte Teilrevision des Polizeidekrets trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Verschiedene Änderungen, die sich einerseits in der Praxis manifestierten und andererseits aufgrund der Evaluation der dualen Polizeiorganisation im Jahr 2012/2013 angezeigt sind, wurden im Dekret festgeschrieben.

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben § 2 Abs. 1 PoID:

- a) die lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung,
- b) die Beratung der Verantwortlichen bei Veranstaltungen,
- c) die Unterstützung der kommunalen Stellen bei Amtshandlungen,
- d) die präventive Patrouillentätigkeit,
- e) die Kontrolle von verdächtigen Personen auf dem Gemeindegebiet,
- f) der Vollzug des kommunalen Polizeireglements,
- g) die Konfliktschlichtung und Intervention bei Streitigkeiten und Intervention im Bereich häuslicher Gewalt einschliesslich der Entgegennahme von Erklärungen der betroffenen Personen bei Vorliegen eines Antragsdelikts,
- h) die Sicherstellung von Waffen zu Händen des Polizeikommandos,
- i) der Sicherheitsdienst in den lokalen und regionalen öffentlichen Transportmitteln im Zuständigkeitsbereich
- j) die Alarmeinsätze,
- k) die dauernde Einsatzbereitschaft oder der Pikettdienst.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben § 3 Abs. 1 PoID:

- a) die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet,
- b) die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts),
- c) die Verkehrsregelung im Allgemeinen, bei besonderen Anlässen und soweit notwendig bei Unfällen,
- d) die Instruktion der Feuerwehr und des Zivilschutzes in Belangen des Verkehrsdienstes,
- e) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen,
- f) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf National- und Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden,
- g) die Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen,
- h) die Verkehrssicherheitsaktionen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat und dem kantonalen Polizeikommando,
- i) der Einzug von Kontrollschildern sowie von Fahrzeug-, Führer- und Lernfahrausweisen zu Händen des Strassenverkehrsamts.

Verwaltungspolizeiliche Aufgaben gemäss § 4 Abs. 1 PoID:

- a) die Kontrolle diverser Gesetze/Verordnungen (Arbeitsgesetz, Ruhetageregelung, Gastgewerberecht, Reklamewesen, Taxigewerbe, Preiskontrolle, Flur-, Forst- und Jagdpolizei, Tierhaltung, Pflanzenschutz, Hundegesetz, Fischereiwesen, Abfallbeseitigung, Umweltschutzgesetzgebung, gesundheits- und seuchenpolizeiliche Vorschriften),
- b) die Entgegennahme von Fundsachen,
- c) die Zuführung auf das zuständige Betreibungs- beziehungsweise Konkursamt auf dem Gebiet des Kantons Aargau,
- d) die Zustellung von Verfügungen und Urkunden,
- e) die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im eigenen Zuständigkeitsbereich,

- f) die Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern inklusive Logiskontrolle,
- g) die Überführung von Personen in Anstalten,
- h) die Haus- und Mietausweisungen,
- i) die Zuführung von angehaltenen Personen an die ausschreibende Behörde oder Institution auf dem Gebiet des Kantons Aargau.

Gemeinderat und Repol-Verantwortliche stellen fest, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt und mit einem Kantonspolizeiposten in Wohlen Aufgaben von der Kantonspolizei an die Regionalpolizei übertragen werden. Dies geschieht innerhalb der gültigen Reglemente und des gültigen Dekrets.

Projekt „Kapo 2020“

Die umfassende Prüfung der Aufbauorganisation der Kantonspolizei wurde aufgrund verschiedener Überlegungen notwendig. Die Strukturen der Kantonspolizei basieren auf einer aufbau- und ablauforganisatorischen Gestaltung aus dem Jahr 2003. Seit der Umsetzung des Projekts „Horizont“ im Oktober 2003 hat sich die Sicherheitslandschaft in wesentlichen Bereichen zum Teil markant verändert.

Mit dem Projekt „Kapo 2020“ wird die Verbesserung der Leistungen in der Grundversorgung angestrebt. Die stärkere Verankerung der Kantonspolizei in der Fläche soll durch stark dotierte Stützpunkte erreicht werden, die mehr Handlungsfreiheit erhalten, als es derzeit mit 17 kleinen Polizeiposten möglich ist. Mit der Reorganisation der Kantonspolizei kann die Präsenz der Kantonspolizei insbesondere in den Abendstunden ausgebaut werden. Die Verhinderung von Straftaten gilt als oberste Handlungsmaxime.

Die wesentlichen Elemente der Reorganisation umfassen die Neustrukturierung folgender Punkte:

- Die Fahndungsdienste werden kantonal zusammengefasst und personell verstärkt.
- Die Aussendienstabteilungen werden in der neuen Abteilung „Stationierte Polizei“ zusammengefasst und die bisherigen 17 Standorte auf 9 reduziert. Gleichzeitig wird die mobile Präsenz durch eine Erhöhung der Patrouillendichte ausgebaut.
- Die „Mobile Polizei“ (ehemals Mobile Einsatzpolizei MEPO) bleibt bestehen, wie auch die übrige Organisation der Kantonspolizei nicht verändert wird.

Mit dem Postennetz der Kantonspolizei an 17 Standorten sind die personellen Ressourcen verzetelt. Es bestehen viele kleine Posten mit wenigen Mitarbeitenden, was die Handlungsfähigkeit einschränkt. Das Freiamt ist von der Schliessung zweier der bisherigen drei Kantonspolizeiposten (Muri, Bremgarten und Wohlen) betroffen. Die Posten werden an einen Standort in Muri zusammengeführt per 2020 zusammengeführt.

Zur Vernehmlassung der Strategie „Kapo 2020“ nahm der Gemeinderat Wohlen am 27. Juni 2016 zu den wesentlichen Punkten wie folgt Stellung:

1. *Im Grundsatz werden die Bestrebungen der Kantonspolizei Aargau, die Flächenpräsenz und damit die Sicherheit der Bevölkerung im Kanton Aargau zu steigern, begrüsst. In Zusammenarbeit mit den Regionalpolizeien muss die Sicherheit in den Gemeinden gewährleistet sein.*
2. *Durch die Reduktion der Posten kann eine breitere Abdeckung der Einsatzpatrouillen erreicht werden. Wenn diese Massnahmen in der geplanten Form umgesetzt werden können, hat dies positive Auswirkungen auf die Sicherheit im Kanton Aargau.*

3. *Die Zusammenlegung der Posten im Allgemeinen aber insbesondere im Freiamt (Muri, Bremgarten und Wohlen) darf nicht auf Kosten der Sicherheit der Bevölkerung erfolgen. Der Verlust von zwei der drei Posten in den Bezirken Muri und Bremgarten kann dazu führen, dass es Mehraufwand für die Regionalpolizeien gibt. In der Bevölkerung wird die Schliessung der Posten mit dem Verlust an Sicherheit gleichgesetzt. Das Versprechen der Kantonspolizei, die erhöhte Präsenz in der Fläche mit mehr Patrouillen sicherzustellen, muss eingehalten werden.*
4. *Ein allfälliger Mehraufwand für die Regionalpolizeien aufgrund der Reorganisation der Kantonspolizei ist nicht tragbar. Es darf nicht sein, dass die Regionalpolizei Aufgaben der Kantonspolizei in grösserem Mass als bisher übernehmen muss. Dies müsste durch Mehreinsatz der Regionalpolizeikräfte abgedeckt werden, wobei dazu das nötige Personal fehlt. Eine Verlagerung von Aufwendungen auf die Gemeindeebene wäre eine einseitige Sparübung des Kantons zulasten der Gemeinden.*

Inwiefern sich die „Kapo 2020“ in der Praxis bewährt, ist umstritten. Nach dem Start der Umsetzung des Projekts „Kapo 2020“ müssen einerseits noch diverse organisatorische Absprachen zwischen der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien vorgenommen werden. Andererseits müssen die Gemeinden und die Regional- und Stadtpolizeien die Auswirkungen der Strategie „Kapo 2020“ auf die Gemeinden und deren Polizeikorps genau beobachten müssen. Insbesondere die Gemeinden, die von einer Postenschliessung betroffen sind, müssen die Ziele von „Kapo 2020“ wahrnehmen können und von der vermehrten Präsenz der Kantonspolizei in der Fläche profitieren.

Einflussnahme

Die Konferenz der politisch Verantwortlichen der Regional- und Stadtpolizeien (Repol-Konferenz) trifft sich regelmässig zum Austausch unter den Regionalpolizeien und zu Besprechungen mit dem Departementsvorsteher DVI sowie der operativen Führung der Kantonspolizei. Der Ressortverantwortliche Gemeinderat der Repol Wohlen nimmt Einsitz in der Repol-Konferenz.

Die Regionalpolizeien ihrerseits sind auf operativer Ebene im Verband Aargauer Gemeindepolizeien (VAG) zusammengeschlossen. Die VAG ist in regelmässigem Austausch mit dem Polizeikommando der Kantonspolizei und nimmt die notwendigen Absprachen für den Betrieb im Alltag vor.

Der VAG und Repol-Konferenz haben gegenüber dem DVI und der Kantonspolizei mehrfach klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Verlagerung der Aufgaben von den Kantonspolizei zulasten der Regional- und Stadtpolizeien – und dies unabhängig vom Entwicklungsprojekt „Kapo 2020“ - nicht geschehen darf. Die Ausweitung des Begriffs der „lokalen Sicherheit“ bedeutet in der Konsequenz eine Ausweitung der Tätigkeitsgebiete der Regionalpolizeien.

Zusammenfassend

Die Gemeinde Wohlen ist gegenüber ihren Vertragspartnern und der Bevölkerung verpflichtet, die lokale Sicherheit zu gewährleisten und hat mit dem Aufwuchs des Korps bis Ende 2016 ihren Beitrag dazu geleistet. Der Gemeinderat beobachtet die kantonale Entwicklung und insbesondere die Entwicklung in der Region sehr genau und stellt mit einer gewissen Sorge fest, dass die Kantonspolizei ihre Schwerpunkte verlagert und bei der lokalen Sicherheit Verlagerungstendenzen zu den Regionalpolizeien bestehen.

Eine Anpassung des Stellenplans der Regionalpolizei Wohlen darf nicht aufgrund des Projekts „Kapo 2020“ resp. der Schliessung des Kantonspolizeipostens in Wohlen erfolgen. Als wesentliches Ziel des Projekts „Kapo 2020“ wurde definiert, dass die Präsenz in der Fläche verstärkt wird und die Regionalpolizeien keine Mehraufwände zu tragen haben. Dieses Ziel würde damit nicht erreicht.

Der ressortverantwortliche Gemeinderat sowie der Chef der Regionalpolizei nehmen in den genannten Gremien Einsitz, um direkt Einfluss auf die Aufgabenverschiebung zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien